

## **Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik**

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg  
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

vom 31.01.2019

Die Zulassungsregeln vom 31.01.2019 treten am 1.9.2020 in Kraft.

### **§ 1 Zulassung zum Studium**

- (1) Diese Zulassungsregeln gelten für den Masterstudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für eine Zulassung zum Studium sind erforderlich:
  - a) Für den Studienschwerpunkt A (Religionsdidaktik): der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Evangelische Theologie bzw. Religionspädagogik (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt mit Theologie als Haupt- oder Leitfach) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, für die eine Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) festgesetzt ist.
  - b) Für den Studienschwerpunkt B (Gemeindepädagogik): der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang (Bachelor, Diplom, Magister/Master) Religionspädagogik, Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, für die eine Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. 210 Leistungspunkte (Credit Points = CP) festgesetzt ist oder eines gleichwertigen Abschlusses.
  - c) erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (geregelt in § 3).
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Studiengänge anders als in Abs. 1 Nr. 2 genannt nur eine Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden:

- a) Für eine qualifizierte religionspädagogische bzw. gemeindepädagogische Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Alternativ können vor Studienbeginn des Masterstudiengangs im vorhergehenden Wintersemester Credits in ausgewählten Lehrveranstaltungen erworben werden. Die Entscheidung über die Lehrveranstaltungen trifft die Studiengangleitung. Eine Bewerbung hierfür ist spätestens zum 15.09. notwendig.

Über die Anrechnung (a) bzw. über die Auflagen (b) entscheidet die Studiengangleitung; die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können dabei kombiniert werden. Insgesamt müssen 210 CP erbracht sein.

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung bzw. die Vergleichbarkeit der qualifizierenden Abschlüsse entscheidet die Studiengangleitung. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden. Es können gem. (2) Auflagen erteilt werden.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist pro Aufnahmesemester auf 30 beschränkt. Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.
- (2) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 1.3. eines Jahres.
- (3) Bewerbungen zum Studium werden i.d.R. einmal jährlich angenommen und zwar vom 15.11. – 15.01. für das Sommersemester. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist möglich. Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen im Online-Portal hochzuladen:
  - a. Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte)
  - b. Zeugnis des einschlägigen berufsbefähigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses
  - c. Tabellarischer Lebenslauf
  - d. 2-seitige Begründung der Motivation zu dem Studiengang und dem gewünschten Studienschwerpunkt.
- (4) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste für die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. des gleichwertigen Abschlusses erstellt.

#### **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet unter Berücksichtigung der Rangliste grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung des/der Enthinderungsbeauftragten.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von § 3 ff des Allgemeinen Teils der Immatrikulationsordnung durch schriftlichen Bescheid nach Ablauf der Antragsfrist.

Die Zulassung kann von einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Härtefälle**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelprüfung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 Abs. 1 vergeben.

#### **§ 6 Einschreibung für Gasthörer/innen, Kontaktstudium und Belegung einzelner Module**

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen bzw. die Belegung als Kontaktstudium möglich. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. In diesen Fällen ist ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung der Evang. Hochschule Ludwigsburg zu entrichten. Auf Antrag werden die erfolgreich besuchten Module von der Hochschule bescheinigt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsregelungen für den Masterstudiengang Religionspädagogik/Gemeindepädagogik an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg treten am 1.9.2020 in Kraft.

Ludwigsburg, den 31. Januar 2019



Prof. Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg